



ORGASENSE

Risikomanagement . Rechtssicher bleiben

Speziell für Wohnungsunternehmen

Wir prüfen Ihr Risikomanagement-System

Die erfreuliche Nachricht zuerst: Sozial orientierte Wohnungsunternehmen sind im Vergleich zu Unternehmen anderer Branchen in der Regel geringeren Risiken ausgesetzt. Kommt es dennoch zu Krisensituationen, sind meist rechtliche Auseinandersetzungen die Folge.

Es ist daher entscheidend, dass Risikomanagementsysteme (RMS) nicht nur die Prüfung durch Jahresabschlussprüfer bestehen, sondern auch vor Gericht standhalten.

Unabhängig vom Testat durch die Jahresabschlussprüfung können viele RMS nicht vor Gericht reüssieren, da „Abschlussprüfer gemäß dem IDW Prüfungsstandard 340 n.F. (Stand: 2020) lediglich die gesetzlichen Anforderungen an das Vorhandensein eines Risikofrühherkennungssystems nach § 91 (2) AktG“¹⁾ beurteilen.

Darüber hinaus entwertet der 2016 eingeführte § 317 (4a) HGB den Bestätigungsvermerk vollständig: „Der Abschlussprüfer soll mit dem Bestätigungsvermerk *weder* den Fortbestand des geprüften Unternehmens *noch* die Effizienz oder Wirksamkeit zusichern, mit der die Geschäfte des Unternehmens bisher geführt wurden oder zukünftig geführt werden“²⁾, so die Gesetzesbegründung.

Selbst darüberhinausgehende freiwillige Prüfungen nach IDW PS 981 untersuchen nicht, ob die RM-Regelungen ausreichend oder sinnvoll sind.³⁾

Dies führte nicht zuletzt dazu, dass „bei Wirecard (Ernst & Young), Lehman Brothers (Ernst & Young) [...], Prokon Regenerative Energien (BDO) [...] und vielen weiteren Unternehmenskrisen und -pleiten [...] die Wirtschaftsprüfer

in einem kompletten Blindflug unterwegs“⁴⁾ waren.

So erteilte PricewaterhouseCoopers (PWC) „bei der Abschlussprüfung der BayWa AG für 2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, erklärte aber ausdrücklich, dass der Abschnitt über das Risikomanagementsystem im Lagebericht nicht inhaltlich geprüft wurde. [...]

Gerade bei einem Konzern wie BayWa, der hochgradig abhängig ist von externen Einflussfaktoren wie Rohstoffpreisen, Zinssätzen oder regulatorischen Änderungen, ist ein solch vereinfachender Risikoblick grob fahrlässig.“⁴⁾

Ein weiterer entscheidender Aspekt ist, dass der Gesetzgeber 2021 im Gesetzentwurf zum FISG⁵⁾ klarstellt, dass für nicht-börsennotierte Gesellschaften die Pflicht zur Früherkennung gemäß § 91 (2) AktG keine Verpflichtung zur Einrichtung eines RMS begründet.

Analog dazu verpflichtet auch das 2021 in Kraft getretene StaRUG⁶⁾ nicht-börsennotierte Gesellschaften lediglich zur Früherkennung von bestandsgefährdenden Entwicklungen, wobei diese Früherkennung nun kontinuierlich erfolgen muss!

Die rechtliche Grundlage für die Einrichtung eines RMS ergibt sich vielmehr aus der Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Vorstands gemäß § 93 (1) AktG.⁷⁾

Die Vorgaben des § 93 (1) AktG, des § 43 (1) GmbHG und des § 34 (1) GenG verlangen jedoch – bekräftigt durch BGH-Urteile – ein speziell ausgestaltetes RMS!

Bei der Prüfung Ihres RMS fokussieren wir uns auf diejenigen Anforderungen, die in Abschlussprüfungen meist zu kurz kommen.

Sollten Sie Interesse haben, differenzierter hinzusehen, kontaktieren Sie uns!

ORGA-SENSE GmbH

www.orga-sense.de

peter.dietrich@orga-sense.de

¹⁾ Deutsches Institut für Interne Revision e.V. [2022]: DIIR Revisionsstandard Nr. 2 - Prüfung des Risikomanagementsystems durch die Interne Revision - Version 2.1, S. 11, Tz. 34.

²⁾ Vgl. Bundesregierung [2016]: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU (Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG), Drucksache 18/7219, S. 39.

³⁾ Vgl. Gleißner, Werner et al. [2016]: Gemeinsame Stellungnahme zu IDW EPS 981, S. 6, zu Tz. 28.

⁴⁾ Romeike, Frank [2025]: Der Erwartungswert-Irrtum. In: RiskNET.

⁵⁾ Vgl. Bundesregierung [2021]: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz - FISG), Drucksache 19/26966, S. 114.

⁶⁾ StaRUG [2021]: § 1 (1) Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

⁷⁾ Vgl. Bundesregierung [2021]: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz - FISG), Drucksache 19/26966, S. 115.